

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.160 vom 14. Juni 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.160)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.160 du 14 juin 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.160 del 14 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Gesuchsteller und Adressat der angefochtenen Verfügung von dieser unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung und Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit einzutreten.

1.2Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat. Die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids hat das Verwaltungsgericht mangels einer besonderen gesetzlichen Grundlage nicht zu überprüfen.

### **E. 2**

2.1Streitgegenstand ist das Einsichtsgesuch des Rekurrenten in das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. April 2022. Nach der übereinstimmenden und zutreffenden Ansicht des Gemeinderats und des Rekurrenten beurteilt sich das Einsichtsgesuch nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (IDG, SG 153.260; vgl. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. a IDG; vgl. ferner § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung).

2.2Nach § 25 Abs. 1 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a und b IDG vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind. Der Gemeinderat ist ein öffentliches Organ im Sinn von § 3 Abs. 1 lit. a IDG. Dass das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. April 2022 bei ihm nicht vorhanden oder nicht fertig gestellt sei, macht der Gemeinderat nicht geltend. Grundsätzlich hat der Rekurrent daher Anspruch auf Zugang zum erwähnten Protokoll.

### **E. 3**

3.1Laut § 19 der Gemeindeordnung und § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen (nachfolgend Geschäftsordnung, BeE 152.100) wird das Protokoll der Gemeindeversammlung innert zehn Tagen nach der Sitzung im Internet zugänglich gemacht, wobei in § 19 der Gemeindeordnung präzisiert wird, dass es sich dabei um das Beschlussprotokoll handelt. Die Papierversion des ausführlichen Protokolls wird gemäss § 19 der Gemeindeordnung und § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung während zehn Tagen vor der nächsten Versammlung

auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

### **E. 3.2**

3.2.1 Gemäss § 2 Abs. 3 IDG bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinn des IDG sicherstellen. Mit dieser Bestimmung wird das bereichsspezifische oder materielle Datenschutzrecht vorbehalten (vgl. Ratschlag des Regierungsrats Nr. 08.0637.01 betreffend IDG vom 10. Februar 2009 [nachfolgend Ratschlag], S. 19; Rudin, in: Rudin/Baeriswyl [Hrsg.], Praxiskommentar zum IDG, Zürich 2014, § 2 N 32 f.). Die Kompetenz zum Erlass des bereichsspezifischen oder materiellen Datenschutzrechts ergibt sich aus der Sach- oder Aufgabenkompetenz (Ratschlag, a.a.O., S. 9 f.; Rudin, a.a.O., Grundlagen N 49). Daher kann es sich bei den in § 2 Abs. 3 IDG vorbehaltenen abweichenden und ergänzenden Bestimmungen entgegen der Ansicht des Rekurrenten auch um kommunales Recht handeln. Soweit der Rekurrent der Ansicht sein sollte, der Vorbehalt gelte nur für Bestimmungen, die den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, bezwecken, könnte ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Die abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen können insbesondere auch Befugnisse oder Pflichten zur Datenbearbeitung und Melderechte oder -pflichten (Rudin, a.a.O., § 2 N 32; vgl. Ratschlag, S. 19) und damit Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) statuieren. Mit der in § 2 Abs. 3 IDG aufgestellten Bedingung wird im Sinn einer qualitativen Anforderung verlangt, dass mit der abweichenden oder ergänzenden Bestimmung angepasst an den bereichsspezifischen Kontext ein angemessener Schutz der Grundrechte im Sinn des IDG sichergestellt ist (vgl. Ratschlag, S. 19; Rudin, § 2 N 33). Aus den nachstehenden Gründen können § 19 der Gemeindeordnung und § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung entgegen der Ansicht des Gemeinderats jedoch trotzdem nicht als abweichende Bestimmungen im Sinn von § 2 Abs. 3 IDG qualifiziert werden.

3.2.2 Der Gemeinderat ist der Ansicht, aus §

### **E. 4**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass dem Anspruch des Rekurrenten gemäss § 25 Abs. 1 IDG auf Zugang zum ausführlichen Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. April 2022 im vorliegenden Fall nichts entgegensteht. Daher hat ihm der Gemeinderat Zugang zu diesem Protokoll zu gewähren. Gemäss § 34 Abs. 1 IDG gewährt das öffentliche Organ Zugang zu Informationen indem es die Informationen schriftlich, in Form von Kopien oder auf Datenträgern aushändigt (lit. a) oder mit dem Einverständnis der gesuchstellenden Person die Informationen mündlich mitteilt oder ihr vor Ort Einsicht in die Informationen gewährt (lit. b). Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aushändigung eines Exemplars des Protokolls. Damit fehlt es an einem Einverständnis mit der Zugangsgewährung durch mündliche Mitteilung oder Einsichtgewährung vor Ort. Folglich hat der Gemeinderat dem Rekurrenten eine physische oder elektronische Kopie des ausführlichen Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. April 2022 auszuhändigen. Er kann darauf vermerken, dass die Genehmigung gemäss § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung noch aussteht.

### **E. 5**

Damit ist der Rekurs gutzuheissen und die Verfügung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Bettingen vom 14. Juni 2022 aufzuheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben, weshalb der vom Rekurrenten geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 900.─ zurückzuerstatten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.